



DSSW-Materialien

**Steuerliche Aspekte  
Grundlagen des Vereinsrechts  
für Immobilien Eigentümer-  
Initiativen (BID)**

GSR Gesellschaft für Stadt- und Regional-  
marketing

Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft  
im Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau  
und Raumordnung e. V.

DSSW-Publikation  
Steuerliche Aspekte  
Grundlagen des Vereinsrechts für Immobilien Eigentümer-Initiativen (BID)  
DSSW-Publikation, Berlin 2004

Herausgeber  
(Alle Rechte vorbehalten)

Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft (DSSW) im  
Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.  
Nollendorfplatz 3-4, 10777 Berlin  
Fon: (030) 24 34 60 – 0, Fax: (030) 24 34 60 – 15  
E-Mail: [info@dssw.de](mailto:info@dssw.de), Internet: [www.dssw.de](http://www.dssw.de)

Irene Kuron  
GSR Gesellschaft für Stadt- und Regionalmarketing  
Adenauerallee 13c, 53111 Bonn

Bearbeitung im DSSW

Stefan Heerde

Das DSSW ist eine Initiative der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft zur Revitalisierung der ostdeutschen Innenstädte. Sie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit finanziert.

# Anlage: Steuerliche Aspekte

## 1. Steuerliche Gemeinnützigkeit ja oder nein?

Gemeinnützige Einrichtungen sind von der Besteuerung befreit. Darüber hinaus können Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen bei der Einkommensteuer steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. An die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden sehr strenge Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen ergeben sich aus den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Als gemeinnützige Zwecke kommen in Betracht: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, des demokratischen Staatswesens, der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modelflugs und des Hundesports.

Da die Ziele und Aufgaben der typischen Standortgemeinschaft in der Rechtsform eines e.V. sich nicht mit den obigen Zielsetzungen decken und diesen auch nicht ähnlich sind, wird eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung regelmäßig **nicht** in Betracht kommen. In Zweifelsfällen sollte dieses Thema in der Planungsphase mit einem Steuerberater/Steuerberaterin im Detail erörtert werden.

Wenn eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht in Betracht kommt, dürfen auf keinen Fall Zuwendungsbestätigungen mit dem Hinweis auf die Gemeinnützigkeit an die Mitglieder erteilt werden. Wer unberechtigterweise solche Bestätigungen ausstellt, haftet persönlich für die hierdurch verursachten Steuerausfälle (siehe § 69 AO, § 10b EstG).

## 2. Mit welchen Steuerarten wird eine nicht gemeinnützige Standortgemeinschaft in der Rechtsform eines e.V. konfrontiert?

Sofern die Standortgemeinschaft mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung einen steuerlichen Überschuss/Gewinn erzielen sollte, unterliegt sie hiermit dem Grunde nach der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. **Gewerbesteuer** fällt aber erst an, wenn der Gewerbeertrag mehr als 3.900 € beträgt. **Körperschaftsteuer** fällt an, wenn das Einkommen des Vereins mehr als 3.835 € beträgt. Wenn die Standortgemeinschaft Beiträge und Umlagen nur zweckorientiert anfordert und zeitnah verbraucht, dürften diese Steuerarten mangels Überschuss/Gewinn von eher untergeordneter Bedeutung sein.

Die Standortgemeinschaft unterliegt auch der Umsatzsteuer, wenn der Gesamtumsatz die **Kleinunternehmergrenze** überschreitet. Diese Grenze liegt derzeit bei 17.500 €. Wird diese Grenze überschritten, fallen auf die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder 16% Umsatzsteuer an. Hierfür können Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilt werden. Die Mitglieder können diese Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn sie selbst Unternehmer sind und die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllen. Für Immobilien, die Wohnzwecken dienen, kommt ein Vorsteuerabzug regelmäßig nicht in Betracht.

Wenn die Standortgemeinschaft mit ihren Leistungen an die Mitglieder der Umsatzsteuer unterliegt, kann sie aus den ihr zugehenden Eingangsrechnungen (z.B. von Architekten, Landschaftsgärtnern, Handwerkern) ihrerseits Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen und dies in ihre Umlagenkalkulation einbeziehen.

Von zentraler Bedeutung ist, ob nur die projektorientierten Umlagen oder auch die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen. Hierzu gibt es keine allgemeingültige Antwort, sondern es kommt wie häufig in steuerlichen Fragen auf die Detailgestaltung im Einzelfall an. Umsatzsteuer fällt immer dann an, wenn ein Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht nur der Eigenverwaltung der Standortgemeinschaft dient, sondern hiermit auch konkrete Verbesserungsmaßnahmen finanziert werden sollen. Insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung der Mitgliedsbeiträge empfiehlt es sich, bereits in der Planungsphase eine/n Steuerberater/Steuerberaterin einzuschalten und eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Wenn die Standortgemeinschaft Personal beschäftigt (Sekretariatskraft, Flächen-Manager) muss eine Lohnbuchhaltung eingerichtet werden. Für das Personal sind **Lohnsteuer** und **Sozialversicherungsbeiträge** abzuführen. Auch wenn die Vorstandsmitglieder Entschädigungen für Zeitversäumnisse erhalten, kann ggf. Lohnsteuer anfallen.

### **3. Können die Mitglieder der Standortgemeinschaft die Beiträge und Umlagen steuermindernd geltend machen?**

Die Mitglieder der Standortgemeinschaft können die Beiträge und Umlagen je nach Einzelfall als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** steuerlich geltend machen, wenn sie mit ihrer Immobilie Einkünfte erzielen. Dies ist der Fall, wenn die Immobilie vermietet ist oder der Eigentümer selbst die Immobilie gewerblich oder freiberuflich nutzt. Dient die Immobilie hingegen eigenen Wohnzwecken, kommt eine steuerliche Berücksichtigung nicht in Betracht.

### **4. Steuerliche Haftungsrisiken?**

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen (Vorstandsmitglieder) haften gemäß § 69 AO für die Steuerschulden der juristischen Person, wenn sie ihre steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen.

# Anlage 1: Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Die Rechtsgrundlage für Vereine bildet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Im folgenden werden die wichtigsten Paragraphen aufgeführt und – falls notwendig – kommentiert.

## Vereine - Allgemeine Vorschriften

### § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

#### Anmerkung:

*Für den e.V. gelten als Spezialvorschriften die => §§ 55-79 BGB.*

*Neben dem e.V. spielt der nichtrechtsfähige Verein in der Vereinspraxis eine große Rolle. Diese Rechtsform tritt vor allem bei Untergliederungen (Abteilungen) im Verein auf => § 54 BGB.*

### § 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

#### Anmerkung:

*Spielt in der Vereinspraxis keine Rolle.*

### § 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

### § 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

#### Anmerkung:

*Die Verfassung des e.V. ist als **Oberbegriff** zu verstehen und setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:*

- *den zwingenden Vorschriften des BGB*
- *der Satzung des e.V.*
- *den Vereinsordnungen des e.V.*
- *und ergänzend den nachgiebigen Vorschriften des BGB, wenn die Satzung keine Regelung trifft.*

*Die Satzung eines e.V. muss schriftlich vorliegen => § 59 (3) BGB.*

### § 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

#### Anmerkung:

*Grundsätzlich ist nur der Vorstand berechtigt, für den Verein nach außen zu handeln und diesen zu vertreten.*

*Wenn die **Vertretungsmacht** des Vorstands nach außen mit Wirkung gegenüber Dritten **beschränkt** werden soll, müssen **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:*

- *ausdrückliche Satzungsgrundlage ist erforderlich und*
- *Regelung muss in das Vereinsregister eingetragen werden*
- *=> §§ 64 S. 2, 68, 70 BGB*

## § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

### Anmerkung:

**Abs. 1 und 3** sind nachgiebige Vorschriften => § 40 BGB, d.h. in der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

Zur Abberufung nach **Abs. 2** => § 671 BGB.

**Abs. 3** regelt die Stellung des Vorstands als **Geschäftsführungsorgan** und verweist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit der Geschäftsführung auf die **Auftragsvorschriften nach §§ 664 ff. BGB.**

## § 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

### Anmerkung:

**Abs. 1** regelt die Frage, wie innerhalb des Vorstands **Beschlüsse** zu fassen sind. Es gilt hier das **Mehrheitsprinzip**, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

**Abs. 2** regelt die Zuständigkeit, wenn rechtliche Erklärungen gegenüber dem Verein abzugeben sind. Beispiel: Kündigung der Mitgliedschaft.

## § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

### Anmerkung:

Wenn der e.V. keinen Vorstand nach § 26 BGB mehr hat, ist er handlungsunfähig und benötigt einen Notvorstand.

Ein **dringender Fall** liegt vor, wenn ohne die Notbestellung dem e.V. ein **Schaden** droht.

Die **Kosten** für den Notvorstand muss der Verein tragen (§§ 612, 670 BGB).

## § 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstände für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### Anmerkung:

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB kann die Satzung auch Personen bestimmen, die als besonderer Vertreter nach § 30 BGB im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertretungsmacht neben dem Vorstand nach außen haben, z.B. der Geschäftsführer.

Erforderlich ist jedoch eine **ausdrückliche Satzungsgrundlage**, ohne dass die Person namentlich benannt werden muss.

Umstritten ist, ob der Besondere Vertreter – wie der Vorstand – in das **Vereinsregister** einzutragen ist. Dies muss im Vorfeld mit dem Amtsgericht abgestimmt werden.

## § 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### Anmerkung:

§ 31 BGB regelt zwingend die **Vereinshaftung**. Diese kann grundsätzlich **nicht** durch die Satzung ausgeschlossen werden.

**Ausnahme:** Nach der Rechtsprechung kann die Haftung intern gegenüber den eigenen Mitgliedern ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### Anmerkung:

**§ 32 BGB** ist eine nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB, d.h. in der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

§ 32 BGB regelt folgende vier wichtigen Fragen:

- Wer ist im Verein für welche Entscheidungen zuständig (**Satz 1**)?
- Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind (**Satz 2**).
- Wie erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (**Satz 3**)?
- Schriftliches Zustimmungsverfahren (**Abs. 2**).

## § 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den *Bundesrat* erfolgt ist, die Genehmigung des *Bundesrates* erforderlich.

### Anmerkung:

**§ 33 BGB** ist eine nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB, d.h. in der Satzung können andere Mehrheitsanforderungen getroffen werden..

Eine Satzungsänderung nach § 33 Abs. 1 BGB wird erst **wirksam**, wenn sie in das **Vereinsregister** eingetragen worden ist => § 71 (1) BGB.

Unterschieden werden muss zwischen:

- der einfachen Satzungsänderung: **Satz 1**
- der Zweckänderung: **Satz 2**

## § 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### Anmerkung:

Diese Befangenheitsvorschrift des Vereinsrechts ist immer dann zu beachten, wenn ein Betroffener an der Abstimmung teilnimmt. **Beispiel:** Abstimmung über die Entlastung des Vorstands oder Auftragserteilung an ein Mitglied.

## § 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

### Anmerkung:

Sonderrechte benötigen zwingend eine **satzungsmäßige Grundlage** und müssen als **unentziehbares Recht** ausgestaltet sein.

**Beispiel:** Befreiung von Beiträgen aufgrund von besonderen Umständen.

## § 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

**Anmerkung:**

**Abs. (1)** regelt die Minderheitenquote, die die Einberufung verlangen kann. Diese Regelung ist dispositiv und kann durch die Satzung verändert werden.

Um die Zahl der Mitglieder in Erfahrung zu bringen, kann der Verein auf Auskunft verklagt werden, d.h. der Verein ist verpflichtet, den antragstellenden Mitgliedern die aktuelle Mitgliederzahl zu nennen.

## § 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

**Anmerkung:**

§ 38 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB, d.h. die Satzung kann eine andere Regelung vorsehen.

## § 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

**Anmerkung:**

Die Satzung kann die Modalitäten der Kündigung, insbesondere die **Kündigungsfrist** regeln.

## § 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

**Anmerkung:**

Hierbei handelt es sich um eine der wichtigsten Vorschriften des Vereinsrechts, da die Vorschriften, die im § 40 BGB genannt sind, **dispositiv** d.h. nachgiebig sind. Dies bedeutet, dass in der **Satzung** von diesen Regelungen des BGB **abweichende Regelungen** getroffen werden können.

Grundsätzlich gilt:

- **Zwingende** BGB-Vorschriften haben Vorrang vor der Satzung.
- Die Satzung hat Vorrang vor den nachgiebigen Regeln des BGB-Vereinsrechts.
- Schweigt die Satzung zu einer rechtlichen Frage muss zunächst auf das BGB-Vereinsrecht zurückgegriffen werden.

## § 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

**Anmerkung:**

Gerade für Standortgemeinschaften im Sinne eines BID ist die ordnungsgemäße Regelung des „Ausstiegs“ wichtig. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang § 45 BGB (Verteilung des Endvermögens). Mit der Auflösung des Vereins fällt das **Vereinsvermögen** an die in der Satzung bestimmte Person oder Institution.

Die Auflösung muss ins Vereinsregister eingetragen werden. => **§ 74 BGB.**

## § 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die

Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

**Anmerkung:**

Zur Eintragung im Vereinsregister => § 75 BGB.

Im Falle der Insolvenz des e.V. gelten die Vorschriften der **Insolvenzordnung (InsO)**.

**Wann muss der Vorstand den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?**

Dazu enthält § 42 BGB keine Regelung, sodass die Rechtsprechung in analoger Anwendung das **GmbH-Gesetz** heranzieht. Zu beachten ist hier **§ 64 Abs. 1 GmbHG**:

Wird die Gesellschaft (= e. V.) **zahlungsunfähig**, so haben die Geschäftsführer (= Vorstand) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (beim Amtsgericht) zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine **Überschuldung** der Gesellschaft (= e. V.) ergibt.

## § 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des *Bundesstaates*, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

**Anmerkung:**

§ 45 regelt die Frage, an wen das Vereinsvermögen fällt, wenn der e. V. nicht mehr existiert. Dabei ist von folgender Systematik auszugehen:

- Keine Satzungsregelung vorhanden => Vermögen fällt an den Staat
- Satzungsgrundlage vorhanden => Maßgebend ist die Satzungsregelung! oder => Mitgliederversammlung bestimmt

Zu unterscheiden ist daher beim **Verfahren**:

- Fällt das Vermögen an eine in der **Satzung** bestimmte Person? => Dann: Liquidationsverfahren nach §§ 47 ff. BGB
- Fällt das Vermögen an den **Staat**? => Dann: §§ 46 i.V.m. 928 BGB

## § 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

**Anmerkung:**

§ 46 S. 1 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf § 928 BGB.

## § 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

**Anmerkung:**

§ 47 regelt das sog. **Liquidationsverfahren**, das durchzuführen ist, wenn das Vereinsvermögen nach der Auflösung des Vereins an einen nach der Satzung bestimmten Anfallberechtigten auszukehren ist.

## § 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

**Anmerkung:**

Im Liquidationsverfahren "ersetzen" die **Liquidatoren** den Vorstand nach § 26 BGB.

## § 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

### **Anmerkung:**

*Die Liquidatoren haben die vorrangige Aufgabe, die letzten Geschäfte des e.V. abzuwickeln und dann das verbleibende Vermögen an den oder die Anfallberechtigten auszuzahlen.*

## § 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

### **Anmerkung:**

*Die Auflösung eines e. V. wird sowohl im **Vereinsregister** eingetragen als auch durch das zuständige Amtsgericht (Registergericht) im einschlägigen Amtsblatt des Amtsgerichts (in der Regel die örtliche Tageszeitung) **bekannt gegeben**, damit die **Gläubiger** des Vereins ihre **Ansprüche** anmelden können.*

## § 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

### **Anmerkung:**

*Die Vorschrift hat große Bedeutung und wird in der Praxis häufig übersehen, denn nach der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen nicht frei und kann an den oder die Anfallberechtigten übergeben werden. Vielmehr ist das **Vermögen ein Jahr gesperrt**, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen werden kann.*

## § 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

## § 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **Anmerkung:**

*Auch die Liquidatoren unterliegen – ähnlich dem Vorstand nach § 26 BGB – der **Haftung**. Maßgebend ist auch hier die Frage des **Verschuldens**.*

## § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **Anmerkung:**

*Der nichtrechtsfähige Verein ist das Gegenstück zum rechtsfähigen Verein => § 21 BGB  
Wichtigster Unterschied ist die Haftungsregelung.*

Denn neben dem Vereinsvermögen haftet beim nichtrechtsfähigen Verein auch die **handelnde Person** für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins mit ihrem **Privatvermögen**. Grundsatz der **Handelndenhaftung** (§ 54 S.2 BGB) beim nichtrechtsfähigen im Gegensatz zum Grundsatz der **Vereinshaftung** => § 31 BGB beim e. V. Dies spricht in der Praxis dafür, unbedingt den eingetragenen Verein (e.V.) zu wählen und genau auf die notwendigen Aktualisierungen im Vereinsregister zu achten.

## Sondervorschriften für eingetragene Vereine (e. V.)

### § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

### § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

#### **Anmerkung:**

Zur **Gründung** eines Vereins sind mindestens **zwei** Personen erforderlich, die den Gründungsvertrag abschließen.

Wenn sich ein Verein als **e.V.** eintragen lassen will, sind mindestens **sieben** Gründungsmitglieder erforderlich, die auch die Gründungssatzung unterschreiben müssen => § 59 Abs. 3 BGB.

### § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

#### **Anmerkung:**

Die Regelungen des § 57 sind zwingender Satzungsbestandteil, fehlt ein Bestandteil, wird die Eintragung ins Vereinsregister zurückgewiesen => § 60 BGB, was zur vollen Haftung des Vorstands führt.

### § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

#### **Anmerkung:**

Auch die Regelungen des § 58 BGB sind nach § 60 BGB zwingender Satzungsbestandteil.

### § 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

#### **Anmerkung:**

Bei der **Anmeldung** eines neuen e.V., wie auch später bei allen anderen Anmeldungen (z. B. Satzungsänderung, Vorstandsänderung) sind folgende **Formalien** zu beachten:

- Ausschließlich der Vorstand nach § 26 BGB darf anmelden.
- Die Anmeldung muss notariell beglaubigt werden. => §§ 77, 129 BGB
- Die Satzung eines e.V. muss schriftlich vorliegen.
- Die Satzung muss im Original und in Kopie vorgelegt werden.
- Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vorgelegt werden.

- *Bei Neugründung: Die Satzung muss von den sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben werden.*
- *Das Datum der Errichtung und der späteren Änderungen der Satzung muss angegeben werden.*

## § 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) (außer Kraft)

## § 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

## § 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein«.

### **Anmerkung:**

*Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gehört die Bezeichnung "e. V." zum **Namensbestandteil** und muss im Rechtsgeschäftsverkehr zwingend verwendet werden (Grundsatz der Namensklarheit- und wahrheit). Davor empfiehlt sich der Zusatz i.G. (= in Gründung).*

## § 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

## § 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

### **Anmerkung:**

*Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort beim Amtsgericht anzumelden. Das Amtsgericht kann bei Zuwiderhandeln ggf. nach **78 BGB** ein **Zwangsgeld** festsetzen.*

*Die **Anmeldung** einer Vorstandsänderung muss **notariell** erfolgen => **§§ 77, 129 BGB**.*

*Das schriftliche Protokoll der Mitgliederversammlung mit den Wahlergebnissen ist beizufügen.*

## § 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

### **Anmerkung:**

*Im Vereinsrecht gilt der einfache Grundsatz: "Was im Vereinsregister eingetragen ist, ist wahr!". Jeder Verein muss daher ein Interesse daran haben, dass seine Eintragungen im Register den Tatsachen entsprechen. Nur dann ist der e.V. im Rechtsgeschäftsverkehr geschützt.*

## § 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

### **Anmerkung:**

*Der **Registerauszug** ist sozusagen der Ausweis des Vereins, er dient zur **Legitimation** des Vorstands im Rechtsgeschäftsverkehr. Auch aus diesem Grund ist es zwingend, dass die Eintragungen im Register korrekt und aktuell sind (=> § 68 BGB).*

## § 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

### **Anmerkung:**

*Auch hier ist auf den Wahrheitsgehalt des Vereinsregisterauszugs zu achten. Nur die dort enthaltenen Eintragungen wirken – auch zum Schutz des Vereins! – im Außenverhältnis (=> § 68 BGB).*

## **§ 71 Änderungen der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

### **Anmerkung:**

*Der **Vorstand ist verpflichtet** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann bei Zuwiderhandeln ggf. nach **§ 78 BGB** ein **Zwangsgeld** festsetzen.*

***Achtung:** Eine Satzungsänderung wird – im Gegensatz zur Änderung des Vorstands – **erst mit der Eintragung** in das Vereinsregister wirksam. Es kommt also **nicht** auf den Beschluss der Mitgliederversammlung an. Bis zur Eintragung der neuen (oder geänderten) Satzung gilt daher die alte Fassung.*

## **§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl**

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (außer Kraft)

## **§ 74 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

### **Anmerkung:**

*Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann bei Zuwiderhandeln nach **§ 78 BGB** ggf. ein **Zwangsgeld** festsetzen.*

## **§ 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen einzutragen. Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

## **§ 76 Eintragung der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

(2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

## **§ 77 Form der Anmeldungen**

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärungen zu bewirken.

**Anmerkung:**

*Öffentlich beglaubigte Erklärung bedeutet (=> § 129 BGB), dass (1.) die Erklärung **schriftlich** abgefasst **und** (2.) die Unterschrift des Erklärenden von einem **Notar** beglaubigt werden muss. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.*

## **§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld**

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

**Anmerkung:**

*Der Vorstand nach § 26 BGB ist nach der Gründung und Eintragung des e.V. verpflichtet, dem Vereinsregister alle wichtigen Änderungen im Verein mitzuteilen. Die konkreten Tatbestände sind ausdrücklich im § 78 Abs. 1 genannt.*

*Verstößt der Vorstand gegen diese gesetzliche Verpflichtung, kann das Amtsgericht gegen den Vorstand zur Erzwingung der Anmeldung ein Zwangsgeld (Bußgeld) festsetzen.*

## **§ 79 Einsicht in das Vereinsregister**

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

**Anmerkung:**

*Die **Einsicht** der Gerichtsakten kann **jedem** insoweit gestattet werden, als er ein **berechtigtes Interesse glaubhaft** macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen.*

## **Anlage : Steuergesetze – Auszug -**

### **§ 1 KStG Unbeschränkte Steuerpflicht (Körperschaftsteuergesetz)**

(1) **Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind** die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. **nichtrechtsfähige Vereine**, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) **Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.**

(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

### **§ 2 GewStG Steuergegenstand (Gewerbsteuergesetz)**

(1) **Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb**, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte des Organträgers.

(3) **Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit** der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und **der nichtrechtsfähigen Vereine**, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlasst sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

## **§ 2 UStG Unternehmer, Unternehmen (Umsatzsteuergesetz)**

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. **Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.**

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nummer 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)
2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

## **§ 51 AO Allgemeines (Abgabenordnung)**

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

## **§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke**

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

**Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.** Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

## **§ 55 AO Selbstlosigkeit**

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nummer 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

### **§ 69 AO Haftung der Vertreter**

**Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt** oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt **werden**. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

*Anmerkung: Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB stellt die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen dar.*

### **§ 10b EStG Steuerbegünstigte Zwecke (Einkommensteuergesetz)**

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20.450 Euro, abziehbar. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d gilt entsprechend.

(1a) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 307.000 Euro, neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 1 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. 4 § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner

Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst**, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet für die entgangene Steuer**. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.